



POLITISCHE GEMEINDE
WARTAU

Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

		Artikel	Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen		
	Geltungsbereich	1	3
	Öffentliche Friedhofsanlage	2	3
	Schutz der Friedhofsanlage	3	3
	Kosten	4	3
II.	Zuständigkeiten		
	Gemeinderat	5	3
	Friedhofskommission	6	4
	Gemeindewerkhof	7	4
	Bestattungsamt	8	4
III.	Bestattungen		
	Bestattungsort	9	4
	Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude	10	4
	Aufbahrung	11	5
	Transporte	12	5
	Bestattungsart	13	5
	Bestattungszeiten	14	5
	Grabgeläute	15	5
	Grabesruhe	16	5
IV.	Grabstätten		
	Friedhofeinteilung	17	5
	Gräberarten	18	6
	Erdbestattungsgrab	19	6
	Urnengrab	20	6
	Urnennischen	21	6
	Gemeinschaftsgrab	22	6
	Familien- und Doppelgräber	23	6
	Grabeinfassungen	24	7
	Grabkreuz	25	7
	Grabmal	26	7
	Ausführung	27	7
	Abmessungen	28	7
	Zuwiderhandlungen	29	7
V.	Grabunterhalt		
	Grundsatz	30	7
	Grabmäler	31	8
	Bepflanzung	32	8
	Ersatzvornahme	33	8
	Haftung	34	8
	Grabräumung	35	8
VI.	Schlussbestimmungen		
	Rechtsmittel	36	8
	Strafbestimmungen	37	8
	Kostentragung und Gebühren	38	9
	Inkrafttreten	39	9

	Anhang 1		
	Abmessungen		11

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wartau und in Ausführung von Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen (sGS 458.1; abgekürzt FBG) folgendes

Friedhofreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Friedhofanlagen bei der evangelisch-reformierten Kirche Azmoos und bei der evangelisch-reformierten Kirche Gretschins.

Art. 2 Öffentliche Friedhofanlage

Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage der Politischen Gemeinde (im Folgenden «Gemeinde»). Die Friedhofanlagen befinden sich auf den Grundstücken Nr. 141 (Azmoos) und 2014 (Gretschins) der Gemeinde sowie auf dem Grundstück Nr. 2010 im Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wartau. Die Gemeinde ist zuständig für die Bestattungen und den Unterhalt der Friedhofanlage.

Art. 3 Schutz der Friedhofanlage

Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Wer die Anlagen betritt, hat sich würdig zu verhalten. Tiere dürfen nicht in die Friedhofanlagen mitgeführt werden. Anordnungen der zuständigen Organe wie des Gemeinderates, des Gemeindewerkhofes, der Leichenbestatter und des Friedhofgärtners sind zu befolgen.

Art. 4 Kosten

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Bauten und Anlagen.

II. Zuständigkeiten

Art. 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Aufsicht über den Betrieb, den Unterhalt und die Gestaltung der Friedhofanlagen;
- b) die Wahl der Friedhofkommission, des Bestattungspersonals (Leichenführer, Sarglieferant, Totengräber usw.);
- c) den Erlass des Gebührentarifs.

Art. 6 Friedhofskommission

Die Friedhofskommission ist zuständig für:

- a) die Sicherstellung und Gewährleistung des Totendienstes sowie für eine ansprechende und zweckmässige Gestaltung der Friedhöfe;
- b) die Bestimmung der Gestaltung und Einteilung der Friedhöfe, sowie der Gräber, Urnenanlagen und Aufbahrungshalle;
- c) Verfügungen nach diesem Reglement in erster Instanz.

Art. 7 Gemeindewerkhof

Der Gemeindewerkhof ist zuständig für:

- a) den baulichen und den betrieblichen Unterhalt der Friedhofsanlage;
- b) die Belegung der Grabstätten;

Art. 8 Bestattungsaamt

Das Bestattungsaamt ist zuständig für:

- a) die Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei Todesfällen;
- b) den Erlass der vorgeschriebenen Anzeigen;
- c) die Führung des Registers über die Bestattungen sowie über die Grab- und Urnenstätten mit fortlaufenden Nummern und den darin Bestatteten;
- d) die Organisation der Bestattungen;
- e) die Bewilligung der Grabmäler;
- f) die Rechnungsstellung gemäss Gebührentarif;
- g) weitere Aufgaben nach Massgabe der Gesetzgebung.

Das regionale Zivilstandsaamt ist zuständig für die Beurkundung des Personenstandes

III. Bestattungen

Art. 9 Bestattungsort

Verstorbene sind in der Regel an ihrem letzten Wohnsitz zu bestatten. Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen auf dem Friedhof Azmoos oder Gretschins bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie:

- a) starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde;
 - b) frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf den Friedhöfen Azmoos oder Gretschins.
- Wünsche der Angehörigen oder von Religionsgemeinschaften in Bezug auf Standort und Ausrichtung des Grabes und dergleichen können nicht berücksichtigt werden.

Art. 10 Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude

Die Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude stehen nach Absprache mit dem Bestattungsaamt jedem unabhängig von der Religion zur Verfügung.

Art. 11 Aufbahrung

Verstorbene werden grundsätzlich in den Aufbahrungshallen der Gemeinde aufgebahrt. Der Leichnam kann im Trauerhaus aufgebahrt werden, sofern keine Gründe entgegenstehen (Art. 13 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen [sGS 458.11]).

Art. 12 Transporte

Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem Fahrzeug, das diesem Zweck dient.

Art. 13 Bestattungsart

Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet. Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäusserung bekannt ist. Das Bestattungsamt ordnet die Bestattungsart an, wenn keine Willensäusserung bekannt ist und sich die Angehörigen nicht einigen können. Bestattungen sind in der Regel öffentlich.

Art. 14 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Regel um 14.00 Uhr und am Samstag um 10.30 Uhr statt. Ausserordentliche Bestattungszeiten sind mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 15 Grabgeläute

Bei der Bestattung wird in der Regel mit den entsprechenden Kirchenglocken geläutet. Die Kirchenverwaltungen regeln die näheren Details.

Art. 16 Grabesruhe

Die Mindestdauer der Grabesruhe beträgt:

- a) 20 Jahre für Erdbestattungen von Erwachsenen und 15 Jahre für Erdbestattungen von Kindern;
- b) 10 Jahre für Beisetzungen in Urnengräbern;
- c) 10 Jahre für Beisetzungen in Urnennischen.

Für Urnen im Urnengarten kann auf Wunsch der Angehörigen zweimal um jeweils 5 Jahre verlängert werden, jedoch maximal auf 20 Jahre. Sollte im Urnengarten keine ausreichende Kapazität mehr vorhanden sein, sind die ältesten Nischen zu räumen.

Die nachträgliche Urnenbeisetzung in bestehende Gräber ist zulässig, wenn:

- a) die Grabesruhe eingehalten werden kann. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung löst keine Verlängerung der Grabesruhe des bestehenden Grabs aus.
- b) die Kosten für die Versetzung der Urne übernommen werden.

IV. Grabstätten

Art. 17 Friedhofeinteilung

Die Friedhofanlagen werden in Felder eingeteilt. Die Friedhofskommission unterbreitet dem Gemeinderat den Belegungsplan zur Genehmigung.

Art. 18 Gräberarten

Folgende Gräberarten stehen auf dem Friedhof Azmoos zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsgrab¹;
- b) Erdbestattungsgrab für Kinder²;
- c) Urnengrab;
- d) Urnennische;
- e) Gemeinschaftsgrab.

Auf dem Friedhof Gretschins stehen die vorerwähnten Gräberarten, ausgenommen lit. a und b zur Verfügung.

Art. 19 Erdbestattungsgrab

Die Angehörigen sind für die Setzung des Grabsteines sowie der Grabeinfassung zuständig.

Art. 20 Urnengrab

Es dürfen nur Urnen verwendet werden, die aus vollständig zersetzbarem Material bestehen. Die Angehörigen sind für die Setzung des Grabsteines sowie der Grabeinfassung zuständig. Die Beisetzung einer zusätzlichen Urne ist möglich. Durch die Beisetzung einer zusätzlichen Urne darf die Grabsruhe indessen nicht verlängert werden. Der Gemeindewerkhof ist zuständig für das Einsetzen oder Verlegen von Urnen in neue oder bestehende Gräber. Angehörige, die Ausgrabungen oder Dislokationen von Urnen wünschen, tragen die entsprechenden Kosten.

Art. 21 Urnennischen

Bepflanzung und Gestaltung der Urnennischen sowie der Rabatten sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Die Gemeinde ist zuständig für die Erstellung, die Beschriftung und die Montage der Urnennischentafel. Die Tafel wird einheitlich beschriftet mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr. Die Angehörigen tragen die Kosten für die Erstellung, die Beschriftung und die Montage der Urnennischentafel.

Art. 22 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Die Gemeinde unterhält das Gemeinschaftsgrab. Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung auf das Gemeinschaftsgrab gelegt werden. Die Gemeinde entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände 10 Tage nach der Beisetzung. In der Regel erfolgen Urnenbeisetzungen in das Gemeinschaftsgrab «namenlos». Hat der Verstorbene ausdrücklich eine Namensnennung verfügt oder wünschen es die Hinterbliebenen ausdrücklich, so wird die gemeinsame Gemeinschaftsgrab-Tafel beschriftet. Die Gemeinde ist zuständig für die Beschriftung und die Montage der Gemeinschaftsgrab-Tafel. Die Tafel wird einheitlich beschriftet mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr. Die Angehörigen tragen die Kosten für die Beschriftung und die Montage der Gemeinschaftsgrab-Tafel.

Art. 23 Familien- und Doppelgräber

Auf der Friedhofsanlage sind keine Familien- und Doppelgräber gestattet.

¹ Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem zwölften Altersjahr

² Erdbestattungsgrab für Kinder bis zum vollendeten zwölften Altersjahr

Art. 24 Grabeinfassungen

Jedes einzelne Grab ist mit einer einheitlichen Einfassung zu versehen. Auftrag, Kosten, Material usw. erfolgt durch die Angehörigen.

Art. 25 Grabkreuz

Die Gemeinde errichtet bei Erdbestattungen und Urnengräbern unmittelbar nach der Bestattung ein einheitliches Grabkreuz. Das Grabkreuz ist beschriftet mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr. Das Grabkreuz verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals.

Art. 26 Grabmal

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Die Beschriftung des Grabmals hat in lateinischer Schreibschrift zu erfolgen. Das Anbringen eines QR-Codes ist nicht erwünscht. Das Grabmal ist bezüglich Form, Material und Ausgestaltung auf das Gesamtbild der Friedhofsanlage abzustimmen. Als Werkstoffe sind Natursteine, Holz, Schmiede-Eisen und Bronze zugelassen. Der Ersteller des Grabmals darf mit Zustimmung des Auftraggebers auf der rechten Seite des Grabmals seinen Namen 25 cm über der Einfassung unauffällig anbringen. Plaketten sind nicht gestattet.

Art. 27 Ausführung

Für das Setzen des Grabmals sind nach der Bestattung mindestens folgende Fristen einzuhalten:

- a) sechs Monate bei Erdbestattung;
- b) drei Monate bei Urnengräbern.

Der Gemeindewerkhof ist zu benachrichtigen, wenn das Grabmal und die Einfassung erstellt werden.

Art. 28 Abmessungen

Die Abmessungen der Grabmäler und der Grabeinfassungen im Anhang dieses Reglementes sind verbindlich.

Art. 29 Zu widerhandlungen

Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden auf Kosten der Angehörigen entfernt oder vorschriftsgemäss versetzt.

V. Grabunterhalt

Art. 30 Grundsatz

Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab ordentlich unterhalten wird.

Art. 31 Grabmäler

Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen.

Art. 32 Bepflanzung

Das Grab soll einfach bepflanzt und gepflegt werden. Der Grabschmuck darf die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Art. 33 Ersatzvornahme

Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, so erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde zulasten der Angehörigen.

Art. 34 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabstätten die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind.

Art. 35 Grabräumung

Soweit die Adressangaben von Angehörigen der Verstorbenen vorhanden sind, werden die Angehörigen durch persönliche Anzeige über die Grabräumung in Kenntnis gesetzt. Die Räumung der Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gemeinde entfernt und entsorgt die Grabmäler und die Pflanzen, wenn die Angehörigen des Verstorbenen die Räumung innert der gesetzten Frist nicht selber vornehmen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36 Rechtsmittel

Verfügungen der Friedhofskommission können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Art. 37 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglementes werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Art. 38 Kostentragung und Gebühren

Für die Aufwendungen der Gemeinde im Bestattungswesen werden Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben, soweit die Kosten nicht von Gesetzes wegen durch die Gemeinde zu tragen sind. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistung nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen. Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 20. Oktober 1992. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes nach der Genehmigung durch das Departement des Innern.

Die mit der Teilrevision vom 30. November 2021 eingefügten oder geänderten Bestimmungen (Ingress, Art. 1, Art. 2, Art. 13, Art. 18, Art. 19, Art. 20, Art. 24, Art. 26, Art. 38) werden nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist rechtsgültig und rückwirkend per 1.1.2022 angewendet.

Die mit der Teilrevision vom 30. September 2025 eingefügten oder geänderten Bestimmungen (Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 16, Art. 18) werden nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist rechtsgültig und per 1.1.2026 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 11. Juli 2006.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

sig. Beat Tinner

Beat Tinner

Der Gemeinderatsschreiber

sig. M. Andreoli

Max Andreoli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. August 2006 bis 14. September 2006.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 10. Oktober 2006.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst

sig. G. Maag Schwendener

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener

Vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.³

³ (GRB 229/2006).

Teilrevision des Friedhofreglements

Die Teilrevision des Friedhofreglements wurde vom Gemeinderat am 30. November 2021⁴ erlassen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

sig. A. Bernold

Andreas Bernold

Der Gemeinderatsschreiber

sig. M. Andreoli

Max Andreoli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. Dezember 2021 bis 17. Januar 2022.

Teilrevision des Friedhofreglements

Die Teilrevision des Friedhofreglements wurde vom Gemeinderat am 30. September 2025⁵ erlassen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

sig. A. Bernold

Andreas Bernold

Der Gemeinderatsschreiber

sig. M. Andreoli

Max Andreoli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Oktober 2025 bis 14. November 2025.

⁴ (GRB 78/2021)

⁵ (GRB 66/2025)

Anhang 1

Abmessungen

Grabeinfassungen (Aussenmasse)

Kindergrab (für Kinder unter 12 Jahren)

Länge 110 cm
Breite 50 cm

Einfachgrab (für Verstorbene über 12 Jahren)

Länge 170 cm
Breite 65 cm

Urnengrab

Länge 110 cm
Breite 50 cm

Stehendes Grabmal in Blockform

Kindergrab

Höhe max. 50 cm
Breite max. 40 cm
Dicke 10 – 12 cm

Einfachgrab

Höhe max. 105 cm
Breite max. 65 cm
Dicke 12 – 15 cm

Urnengrab

Es sind nur liegende Grabmalplatten gestattet.

Liegende Grabmalplatten

Einfachgrab

Länge max. 170 cm
Breite max. 65 cm

Urnengrab

Länge max. 110 cm
Breite max. 50 cm

Allgemeine Bestimmungen

Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Masse gelten ab Oberkant Einfassung. Der Sockel darf höchstens 20 cm über die Einfassung ragen. Liegende Grabmalplatten dürfen die Einfassung höchstens 30 cm überragen.